

Stadt Usingen

Bauamt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
18.05.2020	XI/56-2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	08.06.2020	
WULF	15.06.2020	
Stadtverordnetenversammlung	30.06.2020	

Beantwortung des Antrages der CDU-Fraktion vom 02.09.2019 - Baumschutzsatzung

Beschlussvorschlag:

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 02.09.2019 zum Thema Baumschutzsatzung wird die Beantwortung zur Kenntnis genommen und der Antrag somit als erledigt gesehen.

Sachdarstellung:

Der Antrag der CDU-Fraktion an Herrn Stadtverordnetenvorsteher Gerhard Liese vom 02.09.2019 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2019 (XI/100-2019) wie folgt beschlossen:

1. Der Magistrat wird gebeten die Folgen der Einführung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Usingen, geltend für die Kernstadt und die Stadtteile, zu prüfen.
2. Diese Prüfung soll eine Schätzung über den entstehenden Verwaltungsaufwand und –kosten, insbesondere mit Blick auf die Erhebung und Kontrolle der Einhaltung der Satzung, enthalten.
3. Es soll weiterhin dargestellt werden welche Verbesserungen zum Schutz alter Baumbestände durch die Baumschutzsatzung erreicht werden können.
4. Es wird geprüft, welche Förderprogramme es im Zuge von Klimaanpassungsmaßnahmen gibt, um Bäume zu schützen.

Zu Punkt 1: (Der Magistrat wird gebeten die Folgen der Einführung einer Baumschutzsatzung für die Stadt Usingen, geltend für die Kernstadt und die Stadtteile, zu prüfen)

Mit Einführung einer Baumschutzsatzung werden bestimmte Bäume geschützt und es wird geregelt, ob und welche Bäume (Baumart, Größe) zu welchen Bedingungen gefällt werden dürfen. Es bedarf also der Genehmigung durch die Kommune. Als Bedingungen können Ersatzpflanzungen oder zweckgebundene Ausgleichszahlungen festgelegt werden. Für den Verwaltungsaufwand kann eine Gebühr erhoben werden.

Sinn und Zweck einer Baumschutzsatzung ist der Schutz von Bäumen im Zusammenhang bebauter Stadtteile vor unkontrolliertem Fällen.

Durch den Erlass einer Baumschutzsatzung greift die Kommune in das private Eigentum der Bürgerinnen und Bürger ein. Es werden Vorschriften gemacht wie mit dem Baumbestand auf den Privatgrundstücken umgegangen werden muss. Die Bürgerinnen und Bürger können das als Einschränkung ihrer Entscheidungsgewalt über Grund und Boden empfinden.

Positiv hervorzuheben ist die Verbesserung des Stadtklimas durch das Produzieren von Sauerstoff. Dies bewirkt eine Reduzierung der Temperaturen im Sommer und erhöht die Luftfeuchtigkeit. Grundsätzlich führt der Baumbestand auf Privatgrundstücken oder im öffentlichen Raum zur Verbesserung des visuellen Stadtbildes.

Bedingung für einen positiven Effekt der Satzung ist nicht nur die Beantragung bzw. Antragsstellung im Rahmen der festgelegten Satzung, sondern auch die entsprechende Umsetzung.

Zu Punkt 2: (Diese Prüfung soll eine Schätzung über den entstehenden Verwaltungsaufwand und –kosten, insbesondere mit Blick auf die Erhebung und Kontrolle der Einhaltung der Satzung, enthalten)

Verwaltungsaufwand für das Einführen einer Baumschutzsatzung:

- Neuschaffung von mindestens einer halben Stelle

Die eingehenden Anträge der Privatpersonen können nicht vom Schreibtisch aus entschieden werden. Bei jedem Antrag muss eine Vor-Ort-Begehung stattfinden. Wenn der Baum nicht gefällt werden darf, ist eine entsprechende Begründung zu erstellen. Falls eine Genehmigung für die Fällung erteilt wird, ist im Nachgang die Ersatzpflanzung, die der Grundstückseigentümer veranlassen muss seitens der Stadt zu kontrollieren. Falls der Grundstückseigentümer keine Ersatzpflanzung ausgeführt hat, besteht die Möglichkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt (Erstellung eines Bescheides, Anhörung, Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft, Verfahren wird eingestellt oder ans Gericht weitergeleitet). Wenn die Stadt Kenntnis erlangt, dass ein Baum illegal gefällt wurde, muss ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Durch die festgelegte Baumschutzsatzung erhöht sich der Beratungsbedarf bei den Grundstückseigentümern (Beispiel Stadt Königstein mit ca. 16.000 Einwohnern auf einer Fläche von 25km² hat ca. 80 bis 100 Anträge pro Jahr, hierbei sind noch nicht die Vorarbeiten bzw. Gespräche von Anfragen enthalten).

Zu Punkt 3: (Es soll weiterhin dargestellt werden welche Verbesserungen zum Schutz alter Baumbestände durch die Baumschutzsatzung erreicht werden können)

Die Baumschutzsatzung schützt nicht zwingend die Bäume, sondern gewährleistet eine gezielte Fällung (über die Beantragung der Genehmigung) und eine entsprechende Ersatzpflanzung oder einen finanziellen Ausgleich.

Die Baumschutzsatzung schützt die Bäume nur bei Ablehnungen von Baumfällungsanträgen. Dies betrifft die Bäume, die unter den sachlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung fallen (z. B. bestimmter Stammumfang). Nur wenn Voraussetzungen der Genehmigungsversagung vorliegen, kann bzw. darf keine Beseitigung des Baumes seitens des Grundstückseigentümers stattfinden.

Zu Punkt 4: (Es wird geprüft, welche Förderprogramme es im Zuge von Klimaanpassungsmaßnahmen gibt, um Bäume zu schützen)

Der in der Anlage beigefügte Antrag ist grundsätzlich eine sinnvolle Idee / Maßnahme, um für die Stadt Usingen im Bereich Klimaschutz Zeichen zu setzen. Für die Umsetzung solcher Projekte ist ein erhöhter bzw. zusätzlicher Personalaufwand erforderlich. Dies betrifft nicht nur die Einführung, die Umsetzung und den Aufbau der Projekte bzw. Maßnahmen, sondern auch die entsprechende Kontrolle der Ergebnisse in Verbindung mit einer dauerhaften Pressearbeit, um in der Öffentlichkeit eine positive Resonanz und Unterstützung zu generieren.

Da die Naturschutz- bzw. Umweltamtsstelle seit 2017 nur in Teilzeit besetzt war und seit August 2018 gar nicht besetzt ist, kann eine Bearbeitung in diesem Bereich aktuell nicht stattfinden. Die Ausschreibung dieser Stelle hat nach der Haushaltsgenehmigung im März 2020 stattgefunden.

Die Neueinstellung ist für den 01.06.2020 geplant. Diese Stelle wird für die aktuellen Projekte benötigt. Bei der Einführung einer Baumschutzsatzung wäre die Schaffung einer weiteren Halbtagsstelle erforderlich.

Neben der Problematik der aktuell nicht vorhandenen Stellenbesetzung, sind durch die lange Vakanz einige Projekte liegengeblieben. Mit der anstehenden Neueinstellung müssen vorrangig diese Projekte wie z.B. anstehende Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie mit Generierung von Fördermitteln bearbeiten werden. Aktuell existiert in Usingen noch kein Grünflächen- bzw. Ausgleichsflächenkataster. Um mit gutem Beispiel voran zu gehen, sollten vor der Einführung einer Baumschutzsatzung zuerst die entsprechenden städtischen Kataster für eine bessere Übersicht und Bewirtschaftung erstellt werden.

Aktuell sind leider keine personellen Kapazitäten für diese zeitaufwendige Recherche sowie zur Entwicklung von geeigneten Maßnahmen und die Umsetzung bzw. fortführende Betreuung vorhanden.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Für die Umsetzung wäre mindestens eine neue Teilzeitstelle in der Entgeltgruppe 11 erforderlich, die aktuell nicht im Stellenplan enthalten ist.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Silvia Koch

Anlage(n):

- (1) 20190902 Antrag
- (2) 20190917 Beschluss